

Kanton St.Gallen

Kantonsrat | Regierung | Verwaltung | Gerichte

Prüfung von Berufszulassung und Eignung bei der Anstellung von Lehrpersonen

Neuerungen im Strafrecht per 1. Januar 2015

Am 1. Januar 2015 sind Änderungen des Strafgesetzbuches (StGB) in Kraft getreten, die zum Ziel haben, Minderjährige besser vor Straftaten und insbesondere auch vor Sexualstraftaten zu schützen. Das bisher mögliche Berufsverbot für verurteilte Personen wurde deshalb zu einem Tätigkeitsverbot ausgebaut, das auch ausserberufliche Tätigkeiten mit regelmässigem Kontakt zu Minderjährigen umfasst.

Ausserdem besteht die Möglichkeit, dem Täter den Kontakt mit dem Opfer oder einer Gruppe von Personen sowie den Aufenthalt in gewissen Gebieten zu verbieten (sog. Rayon- und Kontaktverbot, Art. 67 StGB). Wird eine Person wegen Sexualstraftaten an Minderjährigen oder Kinderpornographie verurteilt, so ist das Gericht verpflichtet, ein mindestens zehnjähriges Tätigkeitsverbot zu verhängen. Das Verbot kann bei Bedarf jeweils um 5 Jahre verlängert oder von Beginn an lebenslanglich ausgesprochen werden.

Mit den erwähnten Neuerungen wurde auch eine neue Art Strafregisterauszug geschaffen. Seit dem 1. Januar 2015 bestehen folgende Strafregisterauszüge:

- Privatauszug:
Der Privatauszug entspricht dem "klassischen" Strafregisterauszug. In ihm werden alle Strafurteile wegen Verbrechen und Vergehen während bestimmten Fristen aufgeführt. Er darf von der betreffenden Person zu jedem beliebigen Zweck bestellt werden, z.B. für Stellenbewerbungen, Wohnungsmiete usw.

- Sonderprivatauszug:
Der Sonderprivatauszug weist im Gegensatz zum „normalen“ Strafregisterauszug nur Urteile aus, die auch ein Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayonverbot enthalten. Diese inhaltliche Einschränkung des Sonderprivatauszugs ermöglicht es einer Person, nicht ihr ganzes strafrechtliches Vorleben (z.B. eine allfällige Vorstrafe wegen eines Verkehrsdeliktes) offenlegen zu müssen, sondern nur allfällige Verurteilungen und Verbote, die für die betreffende Tätigkeit relevant sein können. Der Sonderprivatauszug wird nur ausgestellt, wenn er für eine Tätigkeit benötigt wird, die einen regelmässigen Kontakt u.a. mit Minderjährigen umfasst. Er ist nur mit einer besonderen Bestätigung des Arbeitgebers oder der Organisation erhältlich und kann ausschliesslich von der betreffenden Person selber angefordert werden.

Schutzpflichten der Schule gegenüber den ihr anvertrauten Schulkindern

Die Schule trägt gegenüber den ihr anvertrauten Schulkindern eine besondere Verantwortung und die Pflicht, deren physische und psychische Integrität zu schützen. Das Volksschulgesetz hält in Art. 76 unter dem Titel "Lehr- und Erziehungspflicht" explizit fest, dass die Lehrperson "durch ihr Vorbild die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages zu fördern" hat. Diese Vorschrift spricht nicht nur den Berufsauftrag, sondern auch das Umfeld des Berufs bis ins Privatleben hinein an. Sie verlangt implizit auch die Achtung der Persönlichkeit der Schulkinder durch die Lehrperson. Es zeichnet den Lehrerberuf gegenüber anderen Berufen aus, dass die Lehrperson im öffentlichen Auftrag Mitverantwortung für die Ausbildung und Erziehung der ihr anvertrauten jungen Menschen übernimmt. Sie ist öffentliche Person, stellt sich als solche in den Dienst der Jugend und ist für diese auf der Grundlage von zwischenmenschlichem Respekt Vorbild.

Sollen Schulträger vor der Anstellung einen Strafregisterauszug verlangen?

Träger der Volksschule und damit auch Arbeitgeber der Volksschul-Lehrpersonen sind im Kanton St.Gallen die Gemeinden. Sie tragen bei der Anstellung die Verantwortung für eine sorgfältige Auswahl der Lehrpersonen, damit der Erziehungs- und Bildungsauftrag im beschriebenen Sinn erfüllt werden kann. Diese Sorgfaltpflicht verlangt, vor der Anstellung Referenzen beim bisherigen Arbeitgeber einzuholen und die Berufszulassung zu überprüfen (vgl. Art. 6 der ab dem 1. August 2015 gültigen Verordnung zum Personalrecht der Volksschul-Lehrpersonen[1]). Zur Überprüfung der Eignung und Berufszulassung von Lehrpersonen stehen neben den Referenzen weitere Instrumente zur Verfügung:

a) Liste von Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) führt gestützt auf Art. 12bis der Diplomanerkennungvereinbarung[2] eine Liste von Lehrpersonen, denen die Unterrichtsberechtigung rechtskräftig entzogen worden ist. Die Kantone sind verpflichtet, der EDK diese Lehrpersonen zu melden. Art. 61 des Volksschulgesetzes in der Fassung ab 1. August 2015[3] hält fest, dass der Erziehungsrat ein Berufsverbot verfügt, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt. Grund für ein Berufsverbot muss nicht ausschliesslich ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten der Lehrperson sein, sondern es können auch andere Gründe zu dieser Massnahme führen. Die Liste der EDK umfasst somit mehr als nur strafrechtliche Tatbestände.

Anstellungsbehörden können beim Rechtsdienst der EDK schriftlich nachfragen, ob eine Lehrperson auf der Liste der Lehrpersonen ohne Unterrichtsbefugnis steht. Solche Anfragen sind allerdings nur in unklaren Einzelfällen notwendig, denn in der Regel ist schon anhand der obligatorischen aktuellen Referenzen ohne Weiteres ersichtlich, ob eine Lehrperson über eine Unterrichtsbefugnis verfügt.

b) Strafregisterauszüge

Strafregisterauszüge geben Auskunft darüber, ob die Lehrperson in der Vergangenheit wegen Straftaten verurteilt worden ist. Der Sonderprivatauszug ist wie erwähnt inhaltlich sehr beschränkt. Für Schulträger als Arbeitgeber von Lehrpersonen, die den Erziehungs- und Bildungsauftrag im oben beschriebenen Sinn zu erfüllen haben, sind beim Anstellungsentscheid jedoch nicht "nur" allfällige Verurteilungen wegen Sexualstraftaten von Relevanz, sondern es können auch andere begangene Straftaten die Eignung als Lehrperson ausschliessen (z.B. Drogendelikte). Wenn von der Lehrperson ein Strafregisterauszug verlangt wird, wird deshalb empfohlen, einen "klassischen" Auszug (Privatauszug) zu verlangen.

Beide Instrumente dienen den Anstellungsbehörden dazu, die Unterrichtsberechtigung bzw. allfällige strafrechtliche Verurteilungen der Lehrperson prüfen. Ob und welches der Instrumente der Schulträger verwendet, um eine sorgfältige Auswahl zu gewährleisten, steht in seinem Ermessen und seiner Verantwortung. Das Bildungsdepartement empfiehlt den Schulträgern jedoch, im Zweifelsfall einen Strafregisterauszug zu verlangen.

lic.iur. RA Franziska Gschwend
Leiterin Dienst für Recht und Personal des Bildungsdepartementes

[1] <http://www.schule.sg.ch/home/volksschule/schulorganisation-schulaufsicht/anstellung/berufsauftrag.html>

[2] sGS 230.31.

[3] Vgl. Referendumsvorlage in ABl 2014, 2405 ff.

Bildung - Prüfung von Berufszulassung und Eignung bei der Anstellung von Lehrpersonen (13.02.2015 09:45)
